Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1712

Sachgebiet 613

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/5) — 65304 — Zo 41/70

Bonn, den 19. Januar 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 21 Abs. 7 in Verbindung mit § 77 Abs. 7 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529) die

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 4/71 — Angleichungszoll für Trinkweine)

mit Begründung.

Die Verordnung wurde am 16. Januar 1971 im Bundesgesetzblatt Teil II Seite 1 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates zugeleitet.

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 4/71 — Angleichungszoll für Trinkweine)

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Nach der Bestimmung zu Tarifnr. 20.05 C. I. a) wird folgende Bestimmung eingefügt:

Tarifnummer	Warenbezeichnung
1	2
Zu 22.05 C	
Anmerkung	Auf Weine des Absatzes C (ausgenommen Brennwein, Verschnitt-Rotwein, Wein zum Herstellen von Essig und Wein zur Zubereitung von Wermut) mit Herkunft aus Griechenland wird bei der Einfuhr aus dem freien Verkehr Belgiens, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs oder der Niederlande ein Angleichungszoll erhoben. Der Angleichungszoll bemißt sich nach dem Besonderen Zollsatz gegenüber Griechenland, der bei der unmittelbaren Einfuhr der Weine aus Griechenland zu erheben wäre. Der sich hiernach ergebende Zollbetrag wird um den Betrag gemindert, der bei der Einfuhr der Weine nach Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg oder den Niederlanden dort nachweislich entrichtet worden ist. Diese Regelung gilt bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Zollregelung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Einfuhr von Weinen aus Griechenland, längstens jedoch bis zum 31. Oktober 1972.

Begründung

(1) Nach dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland und insbesondere dem Protokoll Nr. 14 zu diesem Abkommen [1]) wenden die EWG-Mitgliedstaaten auf die Einfuhren von Wein mit Herkunft aus Griechenland unterschiedliche Zollsätze an. Die Einfuhren in die Benelux-Länder erfolgen zollfrei ohne mengenmäßige Beschränkung, in den übrigen Mitgliedstaaten bestehen dagegen Zollsätze oder Zollkontingente zu niedrigen oder Null-Zollsätzen. Durch diese Zolldisparitäten ergeben sich Verkehrsverlagerungen, deren voraussichtliches Andauern die Durchführung der von den EWG-Mitgliedstaaten gegenüber Griechenland getroffenen Zollmaßnahmen in Frage stellen kann.

(2) Auf Antrag hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Entscheidung vom 9. November 1970 [2]) die Bundesrepublik nach Artikel 115 Abs. 1 des EWG-Vertrages ermächtigt, zur Verhinderung von Verkehrsverlagerungen auf Trinkweine der Tarifnr. 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Herkunft aus Griechenland, die sich in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befinden, eine Ausgleichsabgabe in Höhe des Unterschieds zwischen dem für Direkteinfuhren aus Griechenland anzuwendenden Zollsatz und dem bei der Abfertigung zum freien Verkehr in den anderen Mitgliedstaaten entrichteten Zoll zu erheben.

[1]) Bundesgesetzbl. 1962 II S. 1143/1316
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 265 vom 8. Dezember 1970 S. 14